

Allgemeine SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität (SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität)

Inhalt

1	Zentrale Hygienemaßnahmen	2
2	Besondere technische und organisatorische Maßnahmen.....	4
2.1	Allgemeine Arbeitsplatzgestaltung	4
2.2	Sanitärräume, Sozial- und Pausenräume, Teeküchen	5
2.3	Lüftung	6
2.4	Zusammenkünfte (z.B. Besprechungen, Meetings).....	6
2.5	Nutzung von Personenaufzügen.....	6
2.6	Fahrten mit Dienstfahrzeugen oder zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen	7
2.7	Reinigung	7
2.8	Zutritt universitätsfremder Personen zu den Universitätsgebäuden	8
3	Individuelle Hygienemaßnahmen.....	8
4	Mund-Nasen-Bedeckung.....	8
5	Auskunftspflichten und Auskunftersuchen.....	10
6	Unterweisung.....	10
7	Risikogruppen.....	10
8	Mutterschutz.....	11
9	Betretungs- und Teilnahmeverbot.....	12
10	Inkrafttreten	12

Vorbemerkung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Jeder/Jede Einzelne kann durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu beitragen, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen und

damit einen Beitrag zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten. Unabdingbar für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung von allen.

Besondere Verantwortung tragen diesbezüglich die Führungskräfte der Universität. Ihnen obliegt es, sich um eine aktive Kommunikation entsprechend dem Grundsatz „Gesundheit geht vor.“ zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und diesbezügliche Hinweise verständlich erklärt werden.

Die in dieser Hygieneordnung getroffenen Regelungen legen einen Mindeststandard fest, der in allen universitären Einrichtungen umzusetzen ist. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16. April 2020 veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1) sowie die Handlungshilfe Prävention während der Corona-Pandemie der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 22. April 2020 sind darin jeweils inhaltlich berücksichtigt.

Die Verantwortung für die Durchführung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen tragen die Verantwortlichen in den einzelnen Leitungsbereichen gemäß Ziffer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ohne Klinikum) über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vom 13. April 2005.

Die SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität wird regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Regelungen, die behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie an die dadurch bedingten Änderungen der Corona-Maßnahmen der Universität angepasst. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die in der SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität geregelten zeitlich befristeten zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 die allgemein geltenden Arbeitsschutzstandards, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben, ergänzen. Diese allgemeinen Arbeitsschutzstandards beanspruchen also uneingeschränkt Geltung.

1 Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Aerogene und Kontaktübertragungen spielen vermutlich eine geringere Rolle.

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase,

des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden (Tröpfcheninfektion). Auch wenn eine abschließende Bewertung derzeit schwierig ist, weisen die bisherigen Untersuchungen insgesamt darauf hin, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer) auch im normalen gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Ebenso ist eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen mittels Schmierinfektion über die Hände, die mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten/der Infizierten nicht ausgeschlossen. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu sehr gravierenden Krankheitsverläufen mit schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Häufig genannte Symptome sind Husten, Fieber, Schnupfen.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick:

➤ **Abstandsgebot**

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führt grundsätzlich nicht zu einer Aussetzung des Mindestabstandsgebots und anderer Hygieneregeln.

➤ **Belegung von Arbeitsräumen**

Es ist zu gewährleisten, dass sich grundsätzlich nur so viele Personen ständig in einem Arbeitsraum (Raum innerhalb eines Gebäudes, in dem mindestens ein Arbeitsplatz dauerhaft eingerichtet ist) aufhalten, dass eine Raumfläche von 15 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten wird. Abweichungen zur o.g. Raumfläche von mindestens 15 Quadratmetern pro Person bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stabsstelle Sicherheit.

➤ Für **Unterrichts- und Besprechungsräume** finden die unter 2.4 aufgeführten Regelungen Anwendung. Insbesondere gilt für zulässige Zusammenkünfte in diesen Räumlichkeiten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten ist. Darüber hinaus können sich weitere einzuhaltende Vorgaben aus entsprechenden Genehmigungen des Rektorats ergeben.

➤ **Gründliche Händehygiene**

Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

➤ **Beachtung der Husten- und Niesetikette**

Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten werden, am besten ist es, sich hierfür abzuwenden.

➤ **Betretungsverbot**

Es besteht ein Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

2 Besondere technische und organisatorische Maßnahmen

2.1 Allgemeine Arbeitsplatzgestaltung

- Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass ausreichend (mindestens 1,5 Meter, besser 2 Meter) Abstand zu anderen Personen besteht. Dies kann z.B. durch die Sperrung einzelner Arbeitsplätze, das Auseinanderziehen von Arbeitstischen oder reversible Markierungen auf Böden oder Oberflächen erfolgen.

Das Abstandsgebot gilt auch uneingeschränkt bei Tätigkeiten im Freiland.

- Grundsätzlich soll in Arbeitsräumen, die nicht ausschließlich von einer Person genutzt werden, eine Raumfläche von 15 Quadratmetern pro sich darin aufhaltender Person nicht unterschritten werden. Abweichungen zur o.g. Raumfläche von mindestens 15 Quadratmetern pro Person bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stabsstelle Sicherheit und sind zu dokumentieren. Für Unterrichts- und Besprechungsräume sind besondere Regelungen vorzusehen. Die o.g. Regelungen zum Abstandsgebot bleiben davon unberührt.
- Büroarbeit kann – soweit inhaltlich und technisch möglich – im Homeoffice ausgeführt werden. Die jeweils geltenden Regelungen zum Homeoffice sind zu beachten.
- Arbeitsmittel sollen möglichst immer durch ein und dieselbe Person verwendet werden. Soweit sich dies nicht umsetzen lässt, ist auf entsprechende Händehygiene sowie entsprechende regelmäßige Reinigung insbesondere vor Übergaben zu achten.
- Soweit erforderlich, ist die Belegungsdichte von Arbeitsräumen durch Bildung von Teams, die abwechselnd in Präsenz- und im Homeoffice arbeiten, zu verringern. Bei der Bildung von Teams ist darauf zu achten, dass möglichst immer dieselben Personen dem jeweiligen Team angehören.

- An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. Informationstresen, Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen aufzustellen. Die Beschaffung hat auf Kosten der Einrichtung über das übliche Bestellwesen der Universität zu erfolgen. Sind diese Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zur Unterschreitung des Mindestabstands zwischen Dauerarbeitsplätzen angewandt werden.
- Raumkapazitäten der Einrichtungen sind so zu nutzen und Arbeitsabläufe und Arbeitszeiten so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände eingehalten werden können. Verkehrswege und zentral genutzte Geräte sind dabei zu berücksichtigen.
- An allen Stellen, an denen es zur Bildung von Warteschlangen kommen kann, sind als Orientierungshilfe Markierungen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern am Boden anzubringen.
- Bei Räumen, die über mindestens zwei Zugänge verfügen, ist ein Zugang als Eingang und ein Zugang als Ausgang zu kennzeichnen. Im Notfall (z.B. bei Feueralarm) sind alle Fluchtwege zu nutzen und diese Beschränkung tritt vorübergehend außer Kraft.

2.2 Sanitärräume, Sozial- und Pausenräume, Teeküchen

- In Sanitär-, Sozial- und Pausenräumen sind die Abstandsregeln einzuhalten, Räume sind möglichst einzeln bzw. zeitversetzt zu nutzen (Staffelung der Arbeits- und Pausenzeiten, Entfernung von Stühlen etc.). Alle Nutzenden haben in diesen Räumen auf besondere Hygiene zu achten.
- Bei der Nutzung von Sozial- und Pausenräumen sowie Teeküchen und in diesen befindlichen allgemein genutzten Gegenständen (z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowellengerät etc.) ist auf ausreichende Händehygiene zu achten.
- Soweit möglich, sollen Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs in Sozialräumen und Teeküchen durch ein und dieselbe Person genutzt werden.
- Die Personenzahl ist entsprechend den Abstandsregelungen zu begrenzen und der Eingang mit der maximal zulässigen Personenzahl zu kennzeichnen. In Teeküchen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.

2.3 Lüftung

- Um den Austausch der Innenluft zu gewährleisten, sind Räume ohne raumlufttechnische Anlage (Zu- und Abluftsystem) regelmäßig und richtig zu lüften. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens fünf Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist unzureichend, da bei diesem Verfahren der Luftaustausch zu gering ist.

Dies gilt auch für Räume ohne raumlufttechnische Anlage, die über eine stationäre Umluftanlage verfügen. Die Umluftgeräte kühlen oder wärmen die Innenraumluft, es findet aber kein Austausch mit Frischluft statt.

- In Räumen, die über eine aktive raumlufttechnische Anlage verfügen, ist keine zusätzliche individuelle Lüftung erforderlich. Bei Fragen zu den bestehenden Lüftungssystemen ist das Dezernat 4 zu kontaktieren.

2.4 Zusammenkünfte (z.B. Besprechungen, Meetings)

- Die Zulässigkeit von Zusammenkünften richtet sich nach §§ 2 und 3 CoronaVO.
- Zusammenkünfte wie beispielsweise Besprechungen oder Meetings sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Soweit möglich sind technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zu nutzen. Dies gilt auch für die Durchführung von Vorstellungsgesprächen.
- Finden Zusammenkünfte statt, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden gewahrt werden.
- Für vom Rektorat zugelassene Praxisveranstaltungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO beziehungsweise zugelassene Zusammenkünfte gemäß § 2 Absatz 4 CoronaVO sind besondere Regelungen vorzusehen.

2.5 Vorstellungsgespräche

- Vorstellungsgespräche sollten in der Regel unter Einsatz digitaler Technik geführt werden. Soweit Vorstellungsgespräche in Präsenz geführt werden, gilt insbesondere, dass an dem Vorstellungsgespräch einschließlich Bewerber/-in nicht mehr als fünf Personen teilnehmen dürfen, der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss, d.h. ein entsprechend großer Raum muss zur Verfügung stehen, die Bewerber/-innen einzeln in das Gebäude gelassen und wieder

hinausgeführt werden müssen, sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ein Nasen-Mundschutz zu tragen ist.

2.6 Nutzung von Personenaufzügen

- Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen, wenn im Aufzug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Dies gilt auch dann, wenn Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

2.7 Fahrten mit Dienstfahrzeugen oder zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen

- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen zu vermeiden, da hier das Abstandsgebot von 1,5 Metern in der Regel nicht sicher eingehalten werden kann.
- Sofern dies aus zwingenden betrieblichen oder gesetzlichen Gründen nicht möglich ist, ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam nutzt, zu beschränken, z.B. durch die Zuweisung eines Fahrzeugs an ein festgelegtes Team. Im Fahrtenbuch sind die Namen aller Personen, die sich bei einer Fahrt gemeinsam in einem Fahrzeug aufgehalten haben, zu dokumentieren.
- Bei dienstlichen Fahrten mit mehreren Personen besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen vorzusehen.
- Bei der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen sind vor der Übergabe Bedienelemente, die oft berührt werden – etwa Lenkrad, Schalthebel und Türgriffe –, zu reinigen. Dieses kann mit einer tensidhaltigen Reinigungslösung geschehen.
- In jedem Fahrzeug sind Utensilien zur Handhygiene vorzuhalten (Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel).

2.8 Reinigung

- Handkontaktflächen insbesondere von Arbeitsmitteln sind besonders gründlich mindestens einmal täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Das SARS-CoV-2 ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist.

- Weitere Hygienemaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Gefahrstoffrecht, Gentechnikrecht, Biostoffverordnung o.ä.) sind unverändert zu beachten.

2.9 Zutritt universitätsfremder Personen zu den Universitätsgebäuden

- Der Zutritt universitätsfremder Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- Manipulationen an den Türen zum Zwecke des Offenhaltens sind untersagt und unverzüglich aufzuheben. Auf das richtige Verschließen der genutzten Türen ist grundsätzlich zu achten.
- Mitarbeitende von Fremdfirmen müssen sich anmelden. Sie sind über die Maßnahmen dieser Hygieneordnung zu unterrichten und verpflichtet, diese einzuhalten.

3 Individuelle Hygienemaßnahmen

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie Händereinigung sowie Husten- und Niesetikette.
- Die Bereitstellung von Seife und Einmalhandtüchern an den Händewaschgelegenheiten erfolgt zentral durch die Zentrale Universitätsverwaltung. Fehlen sie oder sind sie verbraucht, ist dies dem Dezernat 4 zu melden.
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Getränkebecher oder -flasche oder Lebensmittel müssen immer eindeutig zuzuordnen sein und so aufbewahrt werden, dass eine Fremdnutzung ausgeschlossen ist.

4 Mund-Nasen-Bedeckung

- Kann der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske getragen werden. Dies gilt nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch für die Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser) und für Gemeinschaftsräume (z.B. Sozialräume, Teeküchen) und Sanitärräume.

Abstandhalten ist aber auch mit Mund-Nasen-Bedeckung die effektivste Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahme.

- Das Tragen von Gesichtsvisieren ohne Mund-Nasen-Bedeckung gilt NICHT als gleichwertige Schutzmaßnahme.
- Masken mit Ausatemventilen bieten keinen Fremdschutz und dürfen daher nur verwendet werden, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.
- Sind Mund-Nasen-Bedeckungen erforderlich, sind diese den Beschäftigten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Mund-Nasen-Bedeckungen müssen mindestens arbeitstäglich sowie bei Durchfeuchtung oder Beschädigung unverzüglich gewechselt werden. Beim Einsatz von textilen waschbaren Modellen sind den Beschäftigten mindestens fünf Stück pro Person zur Verfügung zu stellen, beim Einsatz von Einweg-Masken muss arbeitstäglich eine neue Maske zur Verfügung gestellt werden.
- Die Nutzung eigener Mund-Nasen-Bedeckungen ist ausdrücklich erlaubt.
- Es sollen bevorzugt waschbare und damit wiederverwendbare textile Mund-Nasen-Bedeckungen eingesetzt werden. Der Universität steht über die Firma WISMA ein Kontingent (Material 100 Prozent Baumwolle) zur Verfügung. Bestellungen sind über die Stabsstelle Umweltschutz (juergen.steck@zv.uni-freiburg.de) oder die Stabsstelle Sicherheit (petra.markmeyer-pieles@zv.uni-freiburg.de) möglich.
- Die Kosten für die Bereitstellung der Mund-Nasen-Bedeckungen hat die jeweilige Einrichtung zu tragen; eine Kostenübernahme oder -beteiligung durch die Beschäftigten ist nicht zulässig.
- Die Reinigung der waschbaren Mund-Nasen-Bedeckungen hat aus Gründen des Infektionsschutzes durch die Beschäftigten in eigener Verantwortung außerhalb der Universität zu erfolgen. Die Einrichtung einer Sammelstation für benutzte Mund-Nasen-Bedeckungen mehrerer Personen ist verboten.
- Studierende haben eigene Mund-Nasen-Bedeckungen mitzuführen. Sind für Präsenzveranstaltungen besondere Hygiene- oder Brandschutzmaßnahmen erforderlich, sind von der betreffenden Einrichtung auch den Studierenden geeignete Masken oder Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Festlegung besonderer Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckungen oder Masken erfolgt durch die Verantwortlichen in den Einrichtungen nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung.

5 Auskunftspflichten und Auskunftersuchen

- Zum Zwecke des Ergreifens von Schutzmaßnahmen für Mitglieder der Universität haben am Coronavirus erkrankte Beschäftigte, wenn sie infolge der Coronavirus-Krankheit-2019 arbeits- oder dienstunfähig sind, das Auftreten von Krankheitssymptomen beziehungsweise das Ergebnis eines Coronarverdachtstests der Universität unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einem/einer bestätigt an COVID-19-Erkrankten hatten oder soweit ein Angehöriger im selben Haushalt lebt und am Coronavirus leidet oder dessen verdächtig ist und nach ärztlichem Urteil eine Ansteckungsgefahr besteht (vgl. zu den vorgenannten Pflichten von Beschäftigten den Erlass des Innenministeriums und Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus vom 4. Mai 2020, dort unter 7. und 8.).
- Zum Zwecke des Ergreifens von Schutzmaßnahmen für Mitglieder der Universität kann die Universität den Zutritt zu Gebäuden und Flächen der Universität sowie die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Zusammenkünften für Personen beschränken, soweit die Personen Auskünfte verweigern, um die berechtigterweise, insbesondere unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ersucht wird. Sofern Daten verarbeitet werden, sind datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Die Erhebung von SARS-CoV-2-spezifischen Symptomen wie z.B. Fiebermessungen etc. ist derzeit nicht zulässig.

6 Unterweisung

- Über die Maßnahmen dieser allgemeinen Hygieneordnung und ggf. speziellere diesbezügliche Regelungen für besondere Arbeitsbereiche sind die Beschäftigten und die Studierenden auf geeignete Weise zu unterrichten.
- Auf die erhöhte Gefährdung von Risikogruppen und die sich daraus ergebenden besonderen Schutzvorschriften wird hingewiesen.
- Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

7 Risikogruppen

- Beschäftigte, die einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts* ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-

— Krankheitsverlauf hat, sind besonders zu schützen. Dazu sind die individuell erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- Beschäftigte, die einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf angehören, haben die Zugehörigkeit zu zur Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung durch die Arbeitsleistung der Dienststelle auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

*https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm

- Vor einer Freistellung eines Beschäftigten mit erhöhtem Risiko muss die betreffende Einrichtung unter Einbeziehung des Beschäftigten die Möglichkeiten der Telearbeit bzw. einer Arbeitsumorganisation prüfen, um eine risikoarme Arbeitsleistung zu ermöglichen.
- Sowohl für die betroffenen Beschäftigten als auch für die Vorgesetzten kann eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit erfolgen.

8 Mutterschutz

- Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau ist nur dann möglich, wenn durch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau am Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist als die Allgemeinbevölkerung (z.B. kein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro oder mit Publikumsverkehr, kein Kontakt zu einer größeren Zahl von Personen). Dies erfordert eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung unter Einbeziehung der Schwangeren und der Stabsstelle Sicherheit. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist dies auf der Basis der „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ des Ausschusses für Mutterschutz* aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzustufen.

https://www.bafza.de/fileadmin/Rat_und_Hilfe/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf

- Für Stillende besteht die Obliegenheit, sich vor der Aufnahme der Tätigkeit von der Stabsstelle Sicherheit beraten zu lassen.

- Für die Schwangere und Stillende kann auf deren Wunsch eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit erfolgen.

9 Betretungs- und Teilnahmeverbot

Für Personen, die

1. in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- besteht ein Betretungsverbot für alle universitären Gebäude und ein Teilnahmeverbot für alle universitären Veranstaltungen.

10 Inkrafttreten

Diese Hygieneordnung tritt am 26.5.2020 in Kraft.

Freiburg, den 25.5.2020

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor